



Einwohnergemeinde Walliswil b. N.

Gemeindeschreiberei

3380 Walliswil b. Niederbipp, Dorfstrasse 1

Telefon 032 631 17 33

Datenschutzreglement vom 11.12.1987 – Aufhebung

Die Bestimmungen aus dem Datenschutzreglement wurden in den vergangenen Jahren in das Organisationsreglement integriert. Aus diesem Grund kann das Datenschutzreglement ersatzlos aufgehoben werden.

	Datenschutzreglement	Organisationsreglement
Einzelauskünfte	Art. 2 Abs. 1-2	Art. 63 Abs. 1
Listenauskünfte	Art. 3 Abs. 1-3	Art. 63 Abs. 3-5
Aufsichtsstelle	Art. 4 Abs. 1 Art. 4 Abs. 2 Art. 4 Abs. 3	Art. 14 Abs. 5 Art. 14 Abs. 1 Art. 14 Abs. 5

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Auskünfte	Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Auskünfte	³ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Externe Revisionsstelle	³ Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.
Externe Revisionsstelle, Wiederwahl	⁴ Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Datenschutz	⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.